

## **Gesetzesentwurf „Für eine unabhängige Justiz für Bayern“**

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.11.2013 (GVBl. 2013, 638-642), wird wie folgt geändert:

Art. 87 erhält folgende Fassung:

Abs. 1 bleibt unverändert

Abs.2:

Die Richter sind nach ihren juristischen Fähigkeiten, der charakterlichen Eignung, der sozialen Kompetenz, der Leistung, beruflicher Erfahrung und ihrer Allgemeinbildung auszuwählen.

Abs.3:

Die Richter werden erst dann auf Lebenszeit berufen, wenn sie nach vorläufiger Anstellung, in einer Bewährungszeit von mindestens drei Jahren, nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie charakterlich geeignet sind, ihr Amt im Geiste der Demokratie und des Rechtsstaates sowie mit sozialem Verständnis auszuüben.

Abs.4:

Über die vorläufige Anstellung, die Berufung auf Lebenszeit und die Beförderung von Richtern entscheidet der Staatsminister der Justiz gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss. Ein Richterwahlausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Abs.5:

Die Präsidenten aller Gerichte werden auf gemeinsamen Vorschlag des Staatsministers der Justiz und des zuständigen Richterwahlausschusses vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Generalstaatsanwälte werden mit der gleichen Mehrheit ausschließlich vom Landtag bestimmt.

Abs.6:

Ein Richterwahlausschuss besteht aus neun Mitgliedern des Landtages, vier Richtern als ständigen Mitgliedern, zwei Richtern des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfindet, als nicht ständigen Mitgliedern sowie drei von den Rechtsanwaltskammern entsandten Mitgliedern.

Abs.7:

Die neun Mitglieder des Landtages und ihre Stellvertreter werden vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Jede Fraktion des Landtages kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die als Mitglieder gewählten Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmt; bei Ergebnisgleichheit entscheidet das Los durch den Landtagspräsidenten.

Abs.8:

Zu besetzende Stellen werden ausgeschrieben. Anhörungen der Bewerber für ein Richteramt sind zulässig. Für die unter Abs. 5 bezeichneten Ämter, steht dem Landtag ein Recht auf Anhörung der Bewerber zu. Stellungnahmen von Berufsverbänden können eingeholt werden.

Abs.9:

Das weitere regelt ein Gesetz.